

**Allgemeinverfügung
vom 28. Juli 2020**

Aufgrund

- § 148 i. V. m. § 118 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) und
- § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 ist § 146a Abgabenordnung (AO) eingeführt worden. Demnach besteht seit dem 01.01.2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen.

Mit BMF-Schreiben vom 06.11.2019 (a.a.O.) wurde geregelt, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es jedoch nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30.09.2020 noch nicht über eine TSE verfügen.

Mittlerweile bieten vier TSE-Hersteller zertifizierte hardwarebasierte TSE auf dem Markt an.

Aus zahlreichen Eingaben von Verbänden ist ersichtlich, dass es insbesondere wegen der Corona-Pandemie und aufgrund der Umstellung der Kassensysteme im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze zeitliche Verzögerungen bei der Implementierung der TSE geben soll. Zudem sind bisher keine cloudbasierten TSE-Lösungen zertifiziert worden. Unternehmen, welche sich für eine cloudbasierte Lösung entscheiden, wird es daher nicht möglich sein, ihr Kassensystem bis zum 30.09.2020 mit einer TSE auszurüsten.

Aus Billigkeitsgründen wird es gemäß § 148 AO für die in Brandenburg ansässigen Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem bis zum 30.09.2020 nicht mit einer TSE ausrüsten konnten, unter den folgenden Voraussetzungen längstens bis zum 31.03.2021 nicht beanstandet, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem nicht über eine TSE verfügt:

- Die Unternehmerin/der Unternehmer hat die erforderliche Anzahl an TSE bei einer Kassenschaltung, einer Kassenerstellung oder einer anderen Dienstleistung im

Kassenbereich nachweislich bis spätestens 31.08.2020 mit dem fristgerechten Einbau von TSE beauftragt und

- diese muss schriftlich versichern, dass der Einbau der TSE bis zum 30.09.2020 nicht durchgeführt werden kann/konnte
- es muss ein konkreter Einbautermin der TSE in das elektronische Aufzeichnungssystem benannt werden (spätestens bis zum 31.03.2021).
- Bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 31.08.2020 den fristgerechten Einsatz nachweislich beauftragt haben. Die Implementierung ist schnellstmöglich, spätestens bis zum 31.03.2021 abzuschließen.
- Es werden die übrigen bereits erfüllbaren Anforderungen des § 146a AO (insbesondere Belegausgabepflicht) beachtet.
- Die Billigkeitsmaßnahme kann nicht gewährt werden, wenn für die Veranlagungszeiträume 2010-2020 ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Steuerhinterziehung bzw. Steuervergünstigung durchgeföhrt wurde, das rechtskräftig mit einer Verurteilung, einem Strafbefehl, einer Auflage oder einem Bußgeldbescheid abschloss.

Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen bis auf den dem Ausrüstungstermin folgenden Tag als stillschweigend gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Bereits vor Bekanntgabe dieses Erlasses gestellte Anträge gelten als bewilligt, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist durch eine entsprechende Dokumentation nachzuweisen, die der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten ist. Sie ist auf Verlangen, z. B. im Rahmen von Nachschau und steuerlichen Außenprüfungen, vorzulegen.

Mit Verweis auf das BMF-Schreiben vom 06.11.2019 gilt weiterhin, dass keine Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO bis zur Bereitstellung einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit besteht.

Diese Bewilligung kann widerrufen werden (§ 148 Satz 3 AO).

Im Auftrag


Rensing